

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Garantie Advisor Group

Ausgabe 1.2015

BAUM

ALTERSVERSORGUNG
UND FINANZIERUNG
Dipl.-Kfm.
Dr. Markus Baum



Rentable, flexible und sichere Anlage von Einmalbeiträgen



Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften gefährdet den Versicherungsschutz



Die Vertrauensschadenversicherung – Ihr Schutz vor Veruntreuungen durch Vertrauenspersonen

Rentable, flexible und sichere Anlage von Einmalbeiträgen

Sichere und flexible Geldanlagen mit mittlerer Anlagedauer erwirtschaften kaum noch eine nennenswerte Rendite. Anlagen auf Festgeld- und Tagesgeldkonten unterliegen faktisch einer Vermögensreduzierung, da die erzielten Verzinsungen nicht einmal den Kaufkraftverlust ausgleichen. Einige Kreditinstitute berechnen bereits Negativzinsen auf Sparguthaben.

Anleihen- und Aktienmärkte unterliegen zudem einer mittelfristig kaum kalkulierbaren Volatilität, so dass unter Berücksichtigung der mit der Anlage verbundenen Kosten ausschließlich Investitionen mit langfristigem Horizont lohnend erscheinen.

Vor diesem Hintergrund wird es zunehmend schwierig, Anlagealternativen zu

finden, die eine ausreichende Rendite versprechen. Daher wird hier eine Kapitalanlage vorgestellt, die eine hohe Sicherheit und eine gute Rendite bietet und zudem die gewünschte Flexibilität erfüllt.

Es handelt sich um den sog. „Schatzbrief Perspektive“, der für Personen ab 50 Jahren ein äußerst hohes Maß an Flexibilität, verbunden mit entsprechender Rendite, sicherstellt. Eingebunden ist dieses Produkt aus steuerlichen Gründen in einen Versicherungsmantel.

Die Highlights:

- Marktgerechte Verzinsung bereits nach zweijähriger Laufzeit
- Volle Verzinsung aus dem Deckungsstock des Versicherers, falls die Anlagedauer mindestens fünf Jahre beträgt –

Rendite im nachfolgenden Beispiel, nach Kosten: 1,93 %!

- Bereits nach fünf Jahren steht Ihnen das gesamte Kapital ohne Stornoabzug zur Verfügung
- Bleibt die Anlage zwölf Jahre beim Versicherer, sind die sog. Überschussbeteiligungen nur hälftig zu versteuern – Rendite im Beispiel, nach Kosten: 3,13 %!
- Todesfallleistungen an Begünstigte sind einkommenssteuerfrei
- Teilentnahmen ab 1.000 EUR sind jederzeit gegen eine Gebühr von 15 EUR möglich

Die Anlage erfolgt bei einem renommierten Versicherer, der in allen Ratings und Rankings beste Noten von allen führenden Ratingagenturen erhält. ▶▶

Beispielrechnung:

Eintrittsalter: 50 Jahre
 Einmalbeitrag: 100.000 EUR
 Versicherungsbeginn: 1.04.2015

Der Beitrag wird in eine Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag eingezahlt. Die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals ist zum Ablauf oder im Todesfall (zzgl. Überschussbeteiligung) garantiert.

Es gibt keine garantierte Mindestverzinsung, jedoch sowohl eine Rückzahlungsgarantie der geleisteten Beiträge als auch

eine sog. Höchststandsgarantie. Nach heutigen Prognosen beträgt die Rendite nach zwölf Jahren 3,13 % nach Kosten. Wird eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren und ein Endalter von 62 Jahren eingehalten, sind 50% des Wertzuwachses steuerfrei.

Bereits nach fünf Jahren steht Ihnen das gesamte Kapital ohne Stornoabzug zur Verfügung (da das 55. Lebensjahr vollendet ist). Durch die vergleichsweise niedrigen Abschlusskosten und die hervorragende Verwaltungskostenquote des Versicherers wird bereits nach zwei Jahren eine dem derzeitigen Kapitalmarkt vergleichbare Rendite ausgewiesen.

Mögliche Gesamtleistungen (nach Abzug der Kosten):

Zum 1.04.2016	96.826 EUR
Zum 1.04.2017	99.051 EUR
Zum 1.04.2018	101.332 EUR
Zum 1.04.2019	103.672 EUR
Zum 1.04.2020	110.014 EUR
Zum 1.04.2021	114.463 EUR
Zum 1.04.2022	119.074 EUR
Zum 1.04.2023	123.854 EUR
Zum 1.04.2024	128.808 EUR
Zum 1.04.2025	133.943 EUR
Zum 1.04.2026	139.267 EUR
Zum 1.04.2027	144.785 EUR

Weitere Optionen:

- Der Anlagebetrag kann während der Laufzeit um jährlich maximal 20.000 EUR erhöht werden. Solange durch diese Zahlungen der Wert des ursprünglichen Einmalanlagebetrages nicht überschritten wird, gelten, bei Einhaltung einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren, die anfänglichen Steuervorteile (halbe Besteuerung des Überschusses).
- Der Leistungszeitraum kann frei festgelegt und zwischen dem 55. und 85. Lebensjahr auch noch verändert werden. Die steuerlichen Vorteile gelten entsprechend.
- Neben der Auszahlung als Kapital kann auch eine lebenslange Rente oder eine Kombination aus beiden Leistungsformen gewählt werden.

Die genannten Wertentwicklungen beruhen auf heute gültigen Überschussberechnungen und können daher für die Zukunft nicht garantiert werden. Die Anlage im produktspezifischen Deckungsstock wird derzeit 0,3 Prozentpunkte über dem normalen Deckungsstock des Versicherers verzinst. Bei positiven Kapitalmarktentwicklungen ist es dem Versicherer wegen der fehlenden Garantieverzinsung möglich, umgehende Anpassungen vorzunehmen, die dem Kapitalzuwachs dienen. (PS/JL/LM)



Die Rendite kann nach zwölf Jahren bis zu 3,13 % betragen.

Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften gefährdet den Versicherungsschutz

Wer einen Versicherungsvertrag abschließt, muss sich an Verhaltenspflichten – sog. Obliegenheiten – halten, wenn er im Schadenfall auch eine Leistung vom Versicherer erhalten will. Unterschieden wird dabei zwischen gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten.

Insbesondere im Rahmen der Schaden- und Unfallversicherung ist im Falle einer Obliegenheitsverletzung nicht immer gewährleistet, dass der Schaden in voller Höhe vom Versicherer übernommen wird. Für Versicherungsnehmer sind die Folgen einer Verletzung ggf. folgeschwer. Im ungünstigsten Fall müssen sie nämlich

komplett auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verzichten.

Die vertraglichen Obliegenheiten sind regelmäßig in den Versicherungsbedingungen aufgeführt – nicht jedoch die gesetzlichen und behördlichen. Die Gefahr der Unkenntnis und Nichtanwendung dieser Vorschriften birgt somit das latente Risiko, dass sich der Versicherer auf eine Obliegenheitsverletzung berufen kann.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen sind beispielsweise die des Brand-, Umwelt- und Personenschutzes. Hierzu zählen insbesondere die Bauordnungen der

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen sind beispielsweise die des Brand-, Umwelt- und Personenschutzes.

Bundesländer einschl. der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Richtlinien sowie die durch die Bauaufsicht in Bezug genommenen DIN-Vorschriften. So gibt es spezielle Richtlinien und Verord-



Für die Kennzeichnung von Fluchtwegen gibt es Verordnungen, Normen und Richtlinien, die zwingend einzuhalten sind.

von kleineren Öltanks weiterhin ihre Anlagen unter Beobachtung halten. Falls Veränderungen an den Tanks auffallen, sollten diese von einem Fachmann gewartet und ggf. nachgebessert werden.

Denn austretendes Öl kann nicht nur erhebliche Schäden am Trinkwasser, sondern auch eine teure Bodensanierung verursachen. Wer dann gegenüber seiner Versicherung nicht nachweisen kann, dass die Anlage regelmäßig in Augenschein genommen wurde und sich abzeichnende Mängel beseitigt wurden, oder sogar einer Prüfpflicht nicht nachgekommen ist, bleibt eventuell auf diesen Kosten sitzen.

Zusätzlich sind alle unterirdischen Tanks bei Stilllegung sowie vor Inbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage prüfpflichtig.

Die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage gilt auch für oberirdische Tanks ab 1.000 Litern und bei Stilllegung ab 5.000 Litern innerhalb eines Wasserschutzgebietes bzw. 10.000 Litern außerhalb eines Wasserschutzgebietes. (PS/MF)

nungen hinsichtlich bestimmter Betriebsarten (z.B. Industriebau, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Gaststätten, Garagen), der geforderten Brandschutztechnik (z.B. Leistungsanlagen, Maschinen, Lüftungsanlagen, Baustoffe und Bauteile, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen) wie auch hinsichtlich des organisatorischen Brandschutzes (Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Sicherheitskennzeichnungen etc.).

Die Prüfung der elektrischen Anlagen wird von den Berufsgenossenschaften (Betriebssicherheitsverordnung und BGV A3) gefordert. Die Pflicht zur Elektroprüfung ergibt sich darüber hinaus auch aus den einschlägigen VDE-Bestimmungen.

Weiterhin zu beachten sind die Gesetze des Baunebenrechts, wie das Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Umwelthaftungsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Feuerschutzgesetze der Länder und das technische Sicherheitsrecht, in dem auch mannigfache Prüfpflichten formuliert sind.

Die gesetzlichen und behördlichen Regelungen beschränken sich dabei nicht allein auf den gewerblichen Bereich, sondern gelten auch für Privathaushalte.

Beispielhaft werden an dieser Stelle einmal die Prüfpflichten für kleine Heizöltanks näher erörtert.

Prüfpflichten für kleine Heizöltanks

Besonders anfällig für Schäden sind die vielen nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Heizölbehälter mit einem Volumen unter 10.000 Liter, die in Kellerräumen von Gebäuden ihr Dasein fristen. Seit langer Zeit wurden deshalb auch für diese kleinen Heizöltanks vom Gesetzgeber die Einführung einer regelmäßigen Prüfpflicht sowie die Nachrüstung auf ein neues Sicherheitsniveau diskutiert.

Doch auch wenn es keine schärferen Prüfpflichten geben wird, sollten Eigentümer

Übersicht: Prüfzyklen von Heizöltanks in NRW

Art der Lagerung	Tank prüfpflichtig	
	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrend alle
Unterirdisch		
Außerhalb eines Wasserschutzgebietes → Alle Tanks	Ja	fünf Jahre
Innerhalb eines Wasserschutzgebietes → Alle Tanks	Ja	zweieinhalb Jahre
Oberirdisch		
Außerhalb eines Wasserschutzgebietes → Bis 1.000 Liter → Über 1.000–10.000 Liter → Über 10.000 Liter	Nein Ja Ja	Nein Nein fünf Jahre
Innerhalb eines Wasserschutzgebietes → Bis 1.000 Liter → Über 1.000–5.000 Liter → Über 5.000 Liter	Nein Ja Ja	Nein Nein fünf Jahre

Die Vertrauensschadenversicherung – Ihr Schutz vor Veruntreuungen durch Vertrauenspersonen

„Wir kennen jeden unserer Mitarbeiter genau und haben darüber hinaus umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen – bei uns kann so etwas nicht passieren!“

Ein teurer Irrtum der Entscheidungsträger, der die Existenz dieser Unternehmen bedrohen kann. Denn das Risiko, einen Vertrauensschaden durch einen eigenen Mitarbeiter zu erleiden, gehört vermutlich zu den am meisten unterschätzten Gefahren im Wirtschaftsleben. Die Kriminalstatistik spricht hier eine deutliche Sprache: Jedes dritte Unternehmen wurde bereits Opfer von wirtschaftskriminellen Handlungen wie z.B. Unterschlagung, Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung. Der geschätzte Schaden geht in die Milliarden – Tendenz steigend.

Der Anstieg der Mitarbeiterkriminalität hat vielschichtige Gründe. Dem Wandel der gesellschaftlichen Werte (unsichere Arbeitsbedingungen, mangelnde Loyalität, verändertes Werteverständnis, vermeintlicher sozialer Zwang zu einem hohen, teuren Lebensstil) sowie sich individuell plötzlich verändernden Lebensverhältnissen (z.B. wachsende Ansprüche der Familie, eine kostspielige Scheidung und hohe Unterhaltszahlungen, teure Freizeitaktivitäten, Suchtkrankheiten, pflegebedürftige Angehörige) sind dabei besondere Bedeutung zuzuschreiben.

Implementierten Kontrollmitteln und Sicherheitsmaßnahmen sind in ihrer Effektivität aber Grenzen gesetzt: Denn die Mitarbeiter kennen die Sicherungs- und Kontrollmechanismen und können diese

umgehen. Darüber hinaus können Mitarbeiter über lange Zeiträume hinweg operieren und so den Schaden fortwährend vergrößern.

Wie erkenne ich, ob mein Unternehmen Opfer von wirtschaftskriminellen Handlungen geworden ist und ich einen Vertrauensschaden erlitten habe?

Hinweise auf bereits eingetretene oder bevorstehende Schäden können sein:

- Postrückläufe
- Ungewöhnliche Zunahme des Neugeschäfts oder außergewöhnliche Verluste
- Unvollständige Dokumentation von Geschäftsvorfällen
- Plötzliche Kündigung eines Mitarbeiters
- Ein Mitarbeiter macht selten oder jeweils nur kurz Urlaub, pflegt teure Hobbys oder einen auffallend hohen Lebensstandard
- Ein Mitarbeiter verbringt seine Pausenzeiten häufig am Arbeitsplatz oder arbeitet häufig frühmorgens oder spätabends, wenn kein anderer Mitarbeiter mehr im Büro ist

Wie schütze ich mein Unternehmen vor Schäden durch Wirtschaftskriminalität?

Die Vertrauensschadenversicherung ergänzt Ihre internen Kontrollmechanismen und schützt so vor Vermögensschäden, die durch kriminelle Handlungen von Vertrauenspersonen entstehen. Vertrauenspersonen sind alle Angestellten des

Unternehmens, aber auch externe Dienstleister, wie z.B. das Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal.

Hier einige Schadenbeispiele:

- Eine Personalsachbearbeiterin besserte durch Manipulationen ihr eigenes Gehalt auf. Durch Buchungstricks und unter Ausnutzung ihrer Vertrauensstellung verbuchte sie Sonderzahlungen für die Mitarbeiter stets auf ihr eigenes Konto. Innerhalb kurzer Zeit entsteht ein Schaden in fünfstelliger Höhe.
- Ein Unternehmen hat die Betreuung der eigenen Verwaltungssysteme und Software an einen externen IT-Dienstleister ausgelagert. Ein dort beschäftigter Mitarbeiter kopiert sensible Kundendaten und verkauft diese an Mitbewerber.
- Ein Mitarbeiter aus der Buchhaltung öffnet versehentlich eine mit Viren/Trojanern verseuchte E-Mail. Bei dem nächsten Zugriff auf das Online-Banking werden Zugangsdaten abgefangen und verändert. Durch eine manipulierte Überweisung werden so hohe Beträge entwendet.
- Ein Industriemeister in der Produktion entfernt eigentlich intakte Steuergeräte aus Maschinen und deklariert diese als defekt. Die entwendeten Steuergeräte werden auf Online-Börsen privat verkauft. Über einen Zeitraum von zwei Jahren entsteht dem Unternehmen so ein Schaden von über 50.000 EUR. (VO)

Impressum

Partnerhäuser der Guarantee Advisor Group:

Biller Versicherungsmakler GmbH / Dr. Markus Baum e.K. / Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH / Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH / Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH / Lurz & Hölscher Versicherungsmakler GmbH
M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH / Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG / Schmitz · Horn · Treber GmbH / SecuRat Die Versicherungsmakler GmbH
T & S Versicherungsmakler GmbH / Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com.

Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.

BAUM

ALTERSVERSORGUNG
UND FINANZIERUNG
Dipl.-Kfm.
Dr. Markus Baum

Dr. Markus Baum
Pferdmengesstraße 34
50968 Köln (Marienburg)

Fon +49(0) 221 257 4433
Fax +49(0) 221 257 4033

info@drbaum.de
<http://www.drbaum.de>